

25.01.22

## **Unterrichtung**

durch die Bundesregierung

---

### **Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1161 vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge sowie zur Änderung vergaberechtlicher Vorschriften**

Bundesministerium  
für Digitales  
und Verkehr  
Parlamentarischer Staatssekretär  
Beauftragter der Bundesregierung  
für den Schienenverkehr

Berlin, 19. Januar 2022

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

namens der Bundesregierung übersende ich Ihnen als Anlage die Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates zu dem „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1161 vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge sowie zur Änderung vergaberechtlicher Vorschriften“ vom 28. Mai 2021 (BR-Drs. 368/21(B)).

Mit freundlichen Grüßen  
Michael Theurer



**Stellungnahme zur EntschlieÙung des Bundesrates zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1161 vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge sowie zur Änderung vergaberechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 2021 (Drs. 368/21 (Beschluss))**

Der EntschlieÙung unter **B, Buchstabe a**), dass das Umsetzungsgesetz zur Richtlinie (EU) 2019/1161 ein wesentlicher Baustein für die Erreichung der Klimaziele der Bundesregierung und des Pariser Klimaschutzabkommens ist, wird seitens der Bundesregierung zugestimmt.

Der Bundesrat bittet unter **B, Buchstabe b**) um eine schnellstmögliche Schließung seiner Ansicht nach bestehender Regelungslücken im Aufgabenbereich der Länder und begründet dies damit, dass die durch das Gesetz vorgesehene Gewährleistung der Mindestziele durch die Länder für sämtliche öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber in ihrem Zuständigkeitsbereich nur mit einer einzelbehördlichen Überwachung möglich wäre. Dafür müssten konkrete Regelungen für die Länder oder eine Verordnungsermächtigung im Gesetz in einem **weiteren Gesetzgebungsverfahren** aufgenommen werden.

Die Bundesregierung sieht diesbezüglich derzeit keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Grundsätzlich gilt: Bundesgesetze werden von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt, d.h. die Länder regeln die Einrichtung der Behörden und des Verfahrens. Dies schließt regelmäßig auch die Kompetenz zur gesetzgeberischen Ausgestaltung von Organisation und Verfahren und damit auch von Regelungen zur Aufsicht über öffentliche Auftraggeber, inklusive Sektorenauftraggeber ein.

Den vollzugszuständigen Ländern bleibt die Ausgestaltung des Verfahrens sowie die Regelung der Frage, in welcher Weise die Verwaltung organisiert wird, z.B. welcher Stelle der unmittelbaren oder mittelbaren Landesverwaltung welche Aufgaben zugewiesen werden, überlassen.

Dies betrifft auch die Regelung des Verfahrens zu § 5 Absatz 2 SaubFahrzeugBeschG auf Landesebene. Die Länder verfügen danach über größtmögliche Flexibilität, indem sie von dem gesetzlichen Grundsatz des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes, wonach die Beschaffungsquoten innerhalb des Referenzzeitraums durch die jeweiligen öffentlichen Auftraggeber und Sektorenauftraggeber einzuhalten sind, Abweichungen für bestimmte öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber vorsehen

können, soweit die Mindestziele insgesamt innerhalb des Landes von den öffentlichen Auftraggebern und Sektorenauftraggebern erfüllt werden. Hierzu können die Länder im Rahmen ihrer Sicherstellungs- und Überwachungspflicht zulassen, dass öffentliche Auftraggeber Mindestziele nicht einhalten müssen, soweit die Mindestziele durch andere öffentliche Auftraggeber innerhalb des Landes übererfüllt werden. Die konkrete Abweichungsregelung ist der Landesebene vorbehalten, da nur so die erforderliche Landesquote bzw. länderübergreifende Quote im Falle der Flexibilisierung gebildet, nachvollzogen und damit sichergestellt werden kann. Die Bestimmung des hierfür erforderlichen Verfahrens liegt aufgrund von Artikel 83 GG in der Länderzuständigkeit.

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr steht mit den Ländern zu Umsetzungsfragen zudem im engen Austausch. Der Erfahrungsaustausch zwischen Bund und Ländern soll weiter fortgesetzt werden.

Unter **B, Buchstabe c)** bittet der Bundesrat um eine dem Gesetzgebungsverfahren nachfolgende Klarstellung, dass die Länder die Mindestziele freiwillig erhöhen können.

Mit dem Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz werden den öffentlichen Auftraggebern und Sektorenauftraggebern **Mindest**beschaffungsziele gesetzlich auferlegt. Über das Mindestziel hinausgehende Beschaffungen sind dadurch nicht gesetzlich ausgeschlossen. Die Festlegung höherer Quoten auf Landesebene ist damit bereits möglich. Eine rechtliche Klarstellung ist aus den genannten Gründen nicht erforderlich.